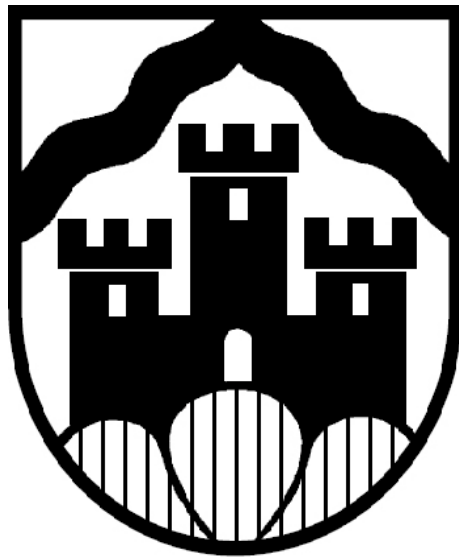


**MARKTREGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN**



INKRAFTTRETEN: 1. JULI 2005

MARKTREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE WAHLERN

Der Gemeinderat Wahlern erlässt, gestützt auf

- Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG) vom 4. November 1992
- Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung (GO) vom 9. Februar 2004

folgendes Marktreglement:

Vorbemerkung Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Dieses Reglement regelt das Marktwesen auf öffentlichem und dem Gemein-
gebrauch gewidmeten privaten Grund in der Gemeinde Wahlern.

Zuständigkeiten

Art. 2

Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde obliegt die Oberaufsicht
über das Marktwesen.

² Er bestimmt die Strassen und Plätze, auf denen die Märkte abgehalten wer-
den.

³ Er wählt den Marktaufseher, dessen Stellvertreter und die Marktgehilfen.

Art. 3

Umweltkommission

Die Umweltkommission übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist ins-
besondere zuständig für:

1. die Bewilligung von Märkten
2. die Festlegung der Markttage und -zeiten
3. den Erlass von Verfügungen, die sich auf das vorliegende Marktreglement
stützen
4. die Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat
5. all jene Bereiche im Marktwesen, welche nicht ausdrücklich einem anderen
Organ zugewiesen sind.

Art. 4

Marktaufseher

¹ Der Marktaufseher ist zuständig für:

1. die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Märkte
2. die Zuteilung der Stände und Plätze
3. den Einzug der Stand- und Platzgebühren sowie die Abrechnung mit der
Finanzverwaltung.

² Er ist für den Einsatz seines Stellvertreters und der Marktgehilfen verantwortlich.

Art. 5

Märkte

¹ Es finden folgende Märkte statt:

- Wochenmarkt (Lebensmittelmarkt)
- Jahrmärkte (Waren-, Maschinen-, Lebensmittel- und Kleinviehmarkt)
- Viehmärkte und -schauen

² Die Umweltkommission kann weitere Märkte bewilligen.

³ Viehmärkte und -schauen werden vom Landwirtschaftlichen Verein des Amtes Schwarzenburg nach Weisungen und im Auftrag des kantonalen Landwirtschaftsamtes und der entsprechenden Gesetzgebung durchgeführt.

Bewilligung

Art. 6

Bewilligungspflicht

¹ Wer auf dem Markt Waren verkaufen will, bedarf einer Bewilligung des Marktaufsehers. Dem Verkauf ist die Aufnahme von Bestellungen gleichgestellt.

² Die Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch erteilt. Sie ist spätestens 8 Tage vor dem Markt einzuholen.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

⁴ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 7

Bewilligungsarten

¹ Bewilligungen können erteilt werden für

- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung)
- die Teilnahme an einem bestimmten Markttyp während des ganzen Jahres (Jahresbewilligung).

² Gesuche für Jahresbewilligungen sind spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres beim Marktaufseher einzureichen.

Art. 8

Bewilligungskriterien

¹ Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 erteilt, wenn

- das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp entspricht; sofern genügend Platz vorhanden ist, können auch markttypenfremde Warenverkäufe bewilligt werden; auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot ist zu achten
- freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches.

² Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn

- der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet oder während der vorangegangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist
- die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen.

³ Sind zuwenig Plätze vorhanden, so sind in der Regel vorerst die bisherigen Marktfahrer und hernach jene, deren Beteiligung am ehesten geeignet ist, den Markt zu fördern, zu berücksichtigen.

Art. 9

Bewilligungsentzug

¹ Auf Antrag des Marktaufsehers kann die Umweltkommission eine Bewilligung entziehen, wenn der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften verstösst oder Bewilligungsaufgaben missachtet.

² Die Strafbestimmungen gemäss Art. 18 hienach bleiben vorbehalten.

Art. 10

Gebühren

Auf Antrag der Umweltkommission erlässt der Gemeinderat einen Tarif über die zu entrichtenden Gebühren und Platzgelder.

MarktordnungArt. 11

Marktaufsicht

¹ Die Marktteilnehmer haben die Anordnungen des Marktaufsehers zu befolgen.

² Wer sich den Anordnungen des Marktaufsehers widersetzt, kann von diesem weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Busse etc.) bleiben vorbehalten.

Art. 12

Standplätze

¹ Die vorbestellten Standplätze werden bis 09.00 Uhr reserviert. Danach kann der Marktaufseher freie Standplätze anderweitig vergeben.

² Vorbestellte nicht benützte Plätze werden berechnet.

³ Die Marktfahrer sind verpflichtet, ihren Standplatz nach Beendigung des Marktes zu reinigen und alle Abfälle zu beseitigen.

Art. 13

Warenpräsentation

¹ Alle angebotenen Waren sind sauber und ansehnlich darzubieten.

² Name und Wohnort des Marktfahrers sowie Detailverkaufspreise sind gut sichtbar und gut lesbar anzuschreiben.

³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenangaben, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

⁴ Die Auslage der Waren darf die Zufahrt für Notfälle (Ambulanz, Wehrdienste etc.) nicht beeinträchtigen.

Art. 14

Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte

¹ Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt.

² Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

Art. 15

Warengattungen

¹ Auf dem Markt dürfen sämtliche Waren angeboten werden, soweit deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist.

² Lebensmittel, inkl. Fleisch und Fleischwaren, dürfen nur gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften verkauft werden. Die vorgeschriebenen Lagertemperaturen sind einzuhalten.

³ Wildwachsende Pilze dürfen erst feilgeboten werden, wenn die notwendige Pilzverkaufsbewilligung eingeholt wurde. Die Pilzverkaufsbewilligung ist neben der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar aufzulegen.

⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung.

Art. 16

Haftung

Markthändler und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden.

Beschwerderecht

Art. 17

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Marktaufsehers und der Umweltkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Strafbestimmungen

Art. 18

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die in der Bewilligung verfügbaren Auflagen können durch die Umweltkommission mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonalen Erlasse.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01.07.2005 in Kraft und ersetzt somit das Marktreglement vom 01.01.2002.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. April 2005.

Schwarzenburg, 11. April 2005

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Krebs

sig. F. Rebmann

Rudolf Krebs

Franziska Rebmann

Genehmigungsverbal

In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 11. April 2005 beschlossen. Inkrafttreten im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg vom 28. April 2005 und 6. Mai 2005. Seit der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. April 2005 ist gemäss Art. 38 Gemeindeordnung gegen das vorliegende Reglement das fakultative Referendum nicht ergriffen worden.

Schwarzenburg, 30. Mai 2005

Die Gemeindeschreiberin:

sig. F. Rebmann

Franziska Rebmann

GEBÜHRENTARIF

zum Marktreglement der Gemeinde Wahlern

Der Gemeinderat Wahlern erlässt, gestützt auf Art. 10 des Marktreglements vom 11. April 2005, folgenden Gebührentarif:

Art. 1

Gebühren

¹ Wochenmarkt:

Gleiche Gebühr wie für Jahrmärkte (Abs. 2 hienach).

Bei regelmässigem, wöchentlichem Lebensmittelverkauf durch den gleichen Marktverkäufer kann die Umweltkommission eine Jahrespauschale festlegen.

² Jahrmärkte:

- | | | |
|------------------------------------------------------------|------------|-------------------|
| - Standplatz
exkl. Parkfelder auf dem Parkplatz am Bach | Fr. 5.-- | pro Laufmeter/Tag |
| - Parkfeld Parkplatz am Bach | Fr. 15.-- | pro Tag |
| - Schausteller (Karussell etc.) | bis Ø 5 m | Fr. 10.-- pro Tag |
| | über Ø 5 m | Fr. 20.-- pro Tag |
| - Benützung ungedeckter Gemeindestand | Fr. 5.-- | pro Tag |
| - Strombezug (ab öffentlicher Bezugsquelle) | Fr. 10.-- | pro Tag |

Grundeigentümer bezahlen auf ihrem Privatgrundstück keine Platzgebühr.

Art. 2

Inkasso

¹ Die Gebühren, mit Ausnahme der Pauschalgebühren, werden am Markttag einkassiert.

² Das Inkasso der Pauschalgebühren erfolgt mit Rechnungsstellung durch die Finanzverwaltung.

Art. 3

Gebührenerlass

¹ Invaliden und Behinderten können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

² Für Wohltätigkeitsmärkte können die Gebühren ermässigt oder erlassen werden.

Art. 4

Der Gebührentarif tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Schwarzenburg, 11. April 2005

Namens des Gemeinderates Wahlern

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. R. Krebs

sig. F. Rebmann

Rudolf Krebs

Franziska Rebmann

ANHANG II

Die Umweltkommission setzt, gestützt auf Artikel 3, Ziffer 2 des Marktreglements vom 11. April 2005, folgende **Markttage und -zeiten** fest:

Wochenmarkt

Jeweils samstags, 06.00 - 16.00 Uhr

Jahrmärkte

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| 1. Am zweitletzten Donnerstag im | März |
| 2. Am zweiten Donnerstag im | Mai |
| 3. Am zweitletzten Donnerstag im | August |
| 4. Am zweitletzten Donnerstag im | September |
| 5. Am zweitletzten Donnerstag im | Oktober |
| 6. Am zweitletzten Donnerstag im | November |
| 7. Am zweiten Donnerstag im | Dezember |

jeweils von 06.00 - 18.30 Uhr.

Ausserhalb der Marktzeiten dürfen weder Stände aufgestellt noch Waren aufgeführt werden.

Fällt ein Markttag auf den Gründonnerstag, so findet der Markt eine Woche früher statt.

Fällt er auf die Auffahrt, so findet er am darauffolgenden Freitag statt.

Fällt er in die Weihnachtswoche, so findet der Markt am drittletzten Donnerstag im Dezember statt.

Schwarzenburg, 16. Oktober 2006

Umweltkommission Wählern

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. A. Schmutz

sig. A. Loosli

Andreas Schmutz

Andres Loosli